

Teileinziehungsabsicht einer gewidmeten Fläche nach § 7 Straßengesetz (StrG)

Die Stadt Ulm gibt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 StrG bekannt, dass folgende Verkehrsfläche die bisher als Gemeindestraße gewidmet war, nur noch eingeschränkt, als beschränkt öffentlicher Weg nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgänger- und Radverkehrs sowie den Benutzerkreis des Anlieger- und Lieferverkehrs nutzbar sein soll (Widmungsbeschränkung):

Teileinziehung:

-Wengengasse, Verkehrsfläche mit der Flurstücksnummer (Flst.Nr.) 60, Gemarkung Ulm, mit einer Länge von 46 Metern.

Anfangspunkt: Nördlich im Kreuzungsbereich mit der Sedelhofgasse Flst.Nr. 137

Endpunkt: Südlich auf Höhe der Zufahrt zum Flurstück mit der Flst.Nr. 107/7

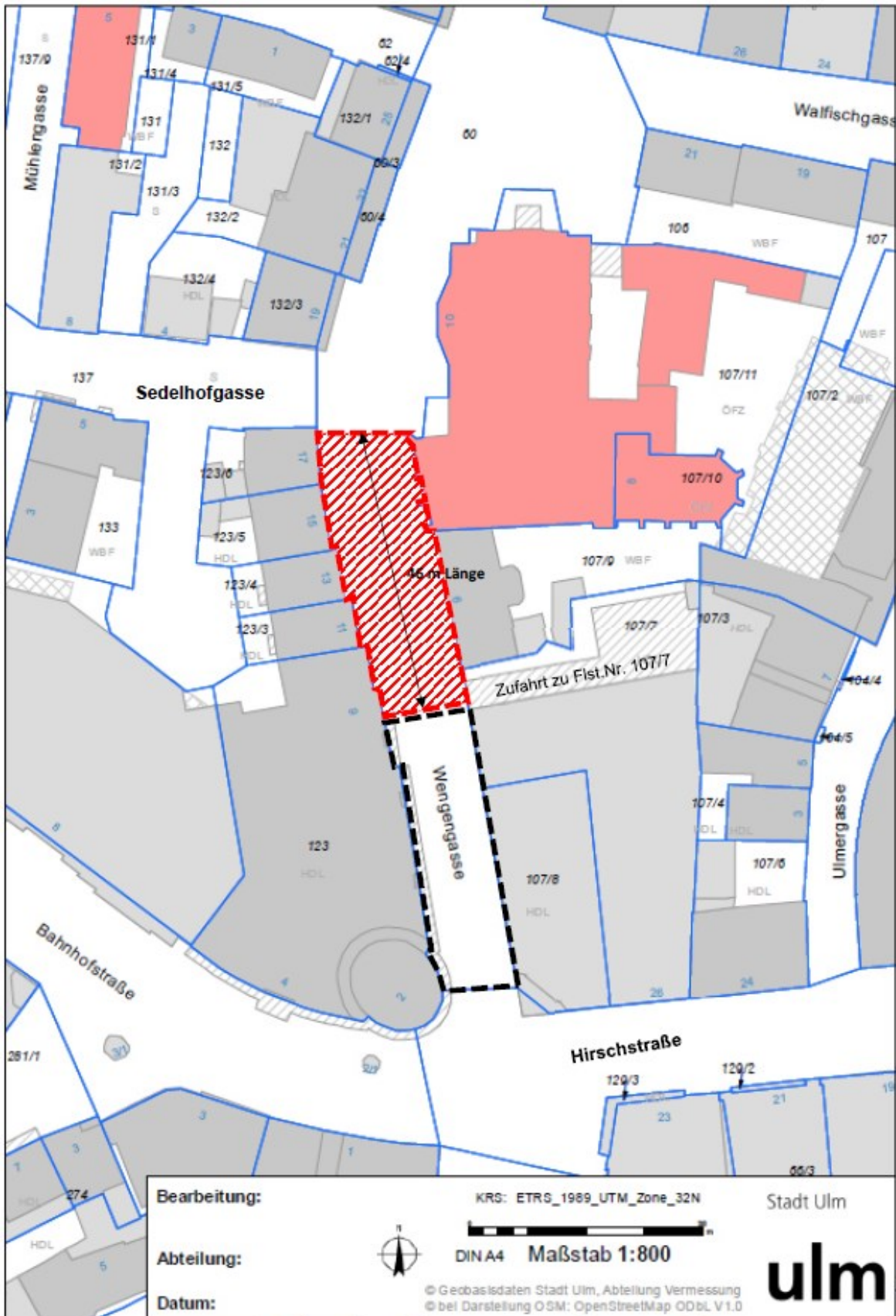
Der Lageplan mit Darstellung der zur Teileinziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist als Anlage dieser Ankündigung beigefügt. Zudem können die Unterlagen während der Dienststunden bei der Straßenverwaltung der Stadt Ulm in der Münchner Straße 2, 89073 Ulm, 2. Stock, Zimmer 2.005, eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an vorgenannte Stelle gerichtet werden. Die Teileinziehung kann frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Teileinziehungsabsicht durchgeführt werden.

Dienststunden:

Montag-Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr
	und 14:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Hauptabteilung Verkehrsplanung und Straßenbau,
Grünflächen, Vermessung
Abteilung Verkehrsplanung



Verkehrsfläche Teileinziehung

Mit Teileinziehung vom 22.05.1977 bereits zum Fußgängerbereich gewidmet

Tag der Veröffentlichung: 22.07.2021